

ANMELDUNG

Anmeldestart: 20. Juli 2025

per E-Mail an: info@stipp-und-feeder-hueckelhoven.de



21. - 22. Februar 2026

Aussteller / Firmenname (Richtige und vollständige Bezeichnung, Rechtsform)		Betriebsart
Straße / Nr.		☐ Hersteller ☐ Handel
Nation / PLZ / Ort		☐ Dienstleistung ☐ Behörde
Telefon	Firmen-E-Mail	Eintragung im Handelsregister unter
Internet-Adresse		
Geschäftsführer		Amtsgericht
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Angabe bei Firmensitz in der EU erforderlich)		
Ansprechpartner Messeabwicklung*		
Telefon	Mobil	
E-Mail		

Stand-Art	Standmiete EUR / m ²	Frontbreite in m		Tiefe in m		Gesamtfläche in m ²
		mindest.	höchst.	mindest.	höchst.	
bis 32 m ²	17,50					
von 32 m ² bis 64 m ²	15,75					
ab 64 m ²	14,00					

Im Sinne der Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG enthält der ausgewiesene Betrag der Standmiete keine Umsatzsteuer und wird ebenso nicht auf der Rechnung ausgewiesen.

Stand-Ausstattung*

Bei Bedarf können einfache Tische, Stühle und Stellwände gebührenfrei ausgeliehen werden. (siehe Bilder) Die Stückzahlen sind begrenzt, daher bitten wir um Angabe des Bedarfs:

- ☐ Es wird keine Stand-Ausstattung benötigt
- ☐ Standard-Tisch 1 (1,40m x 0,70m) Stk.
- ☐ Standard-Tisch 2 (1,60m x 0,60m) Stk.
- ☐ einfacher Stuhl (verschiedene Farben) Stk.
- ☐ Stellwand (nutzbare Fläche: 1,80m x 1,00m ; h = 2,10m) Stk.
- 
- Standard-Tisch 1 Standard-Tisch 2 Stuhl Stell- /Pinwand

*Die Stand-Ausstattung ist ein kostenloses Angebot des Veranstalters. Die Bedarfsmeldung ist nicht als Zusage der gewünschten Stand-Ausstattung zu werten. Mit schriftlicher Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter wird der Aussteller über die Verfügbarkeit der Stand-Ausstattung informiert.

Produktzuordnung

Wir sind unter folgenden Nummern des nachfolgenden Produktverzeichnisses einzuordnen (unbedingt Produkt und Nummer angeben, siehe unten):

- | | | | |
|---|---|--|--|
| ☐ 01 Angelbekleidung | ☐ 05 Fachverlage | ☐ 09 Fischfutter | ☐ 12 Sonstige Artikel |
| ☐ 02 Angelgeräte, -zubehör | ☐ 06 Fischereiverbände | ☐ 10 Angelmesser | |
| ☐ 03 Angelreisen | ☐ 07 Fischerprüfung | ☐ 11 Fisch-Delikatessen | |
| ☐ 04 Fachliteratur | ☐ 08 Fischfinder, Echolote | ☐ 12 Catering / Gastronomie | |

Folgende Hersteller / Marken werden angeboten:

Die Standflächen werden im Hallenplan hersteller- bzw. markenbezogen ausgewiesen. Dopplungen werden nicht zugelassen. Es wird empfohlen im Vorfeld der Anmeldung Kontakt mit dem Veranstalter aufzunehmen, um die Verfügbarkeit einer Marke / eines Herstellers zu prüfen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird versichert.
Die Veranstaltungsbedingungen (AGB) wurden gelesen und werden anerkannt.

Ort, Datum Unterschrift Firmenstempel

STIPP- UND FEEDERMESSE HÜCKELHOVEN

Veranstalter: Verein zur Förderung der Freizeitfischerei NRW e. V.

Vorsitzender:
Guido Reynders
Martin-Luther-Straße 29
41836 Hückelhoven
Tel. +49 177 722 6463

Veranstaltungsort:
Hartlepooler Platz 9
41836 Hückelhoven
E-Mail: info@stipp-und-feeder-hueckelhoven.de
www.stipp-und-feeder-hueckelhoven.de

Vereinsregister 5754 (Amtsgericht Mönchengladbach)
Sitz des Vereins: Hückelhoven

BANK: Volksbank Heinsberg eG
BLZ: 3706 9412
IBAN: DE28 3706 9412 3311 6410 17
SWIFT/BIC: GENODE33HRB



Veranstaltungsbedingungen (AGB)

1. Vertragsinhalt

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an Aussteller zur Stipp- und Feedermesse Hückelhoven.

Vermieter ist der Verein zur Förderung der Freizeitfischerei NRW e.V., Martin-Luther-Straße 29, 41836 Hückelhoven nachstehend der Veranstalter genannt.

2. Veranstaltungsort

41836 Hückelhoven
Stipp- und Feedermesse Hückelhoven
Hartlepooler Platz 9

3. Öffnungszeiten

Messelaufzeit: 21. Februar - 22. Februar 2026

Die Öffnungszeiten der Messe sind:

Samstag von 9:30 - 16:00 Uhr
Sonntag von 9:30 - 16:00 Uhr

Mit dem Abbau der Stände darf nicht vor Messeschluss am Sonntag begonnen werden.

4. Aufbauzeiten

Aufbau am: 20. Februar 2026, ab 8:00 Uhr
Aufbauzeit: 8:00 - 21:00 Uhr

5. Warenanlieferungen während des Messeverlaufs

1. Messtag: 7.00 - 9.00 Uhr, 16.00 - 18.00 Uhr
2. Messtag: 7.00 - 9.00 Uhr

6. Abbau

Die Abbauphase beginnt am letzten Messtag um 16.00 Uhr und endet am letzten Messtag um 20.00 Uhr. Am Ende der Abbauphase ist der Ausstellungsstand bzw. die Ausstellungsfläche im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, eventuelle Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Bodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials. Stände oder Ausstellungsgüter, die bis 20.00 Uhr des letzten Messtages noch nicht abgebaut und abtransportiert wurden, können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung bei einem Spediteur eingelagert werden. Dem Aussteller ist ein Abbau des Messestandes vor Beginn der offiziellen Abbauphase nicht gestattet.

7. Anmeldung

Die Anmeldung des Ausstellers zu der Veranstaltung ist unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich, online oder per E-Mail als Dateianhang an den Veranstalter zu richten. Das Anmeldeformular ist unterschrieben und vollständig ausgefüllt abzugeben. Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot des Ausstellers dar; die Zusendung begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Eine Anmeldung ist frei von jeglichen Zusatzbemerkungen oder Bedingungen i.S.d. § 158 BGB abzugeben. Sollte etwas in dieser Art dennoch erfolgen, so entfaltet es keine rechtliche Wirkung für den Veranstalter.

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung werden diese Veranstaltungsbedingungen (AGB) anerkannt. Der Aussteller ist für die Einhaltung durch von ihm bei der Veranstaltung beschäftigte Personen verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich solcher arbeits- und gewerberechtlicher Art, sowie Umwelt-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Veranstalter kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

8. Zulassung, Vertragsschluss

Der Mietvertrag kommt durch die Zulassung als Annahme des Vertragsangebotes durch den Veranstalter zustande. Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Annahme dessen Angebots mit der Standbestätigung (Auftragsbestätigung/Rechnung) schriftlich oder in elektronischer Form mit. Beanstandungen des Ausstellers müssen dem Veranstalter innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt werden. Weicht die Zulassung von der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Dann ist unverzüglich eine Einigung zwischen Veranstalter und Aussteller herzustellen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen.

9. Standmieten

Es gelten die auf dem Aufnahmeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Die Mietpreise verstehen sich inklusive der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuer. Der Mietpreis schließt die mietweise Überlassung der Standflächen während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit der Veranstaltung, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen und Nebenkosten wie Stromanschluss, Strom und Wasser ein.

10. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular aufgeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Rechnungen sind spätestens 2 Monate vor Messebeginn in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu entrichten. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standplatzes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingegangen, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Standplatz frei zu verfügen. Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p. A. ab Fälligkeit sowie 12 Euro zuzüglich MwSt. je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlungen zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

11. Platzierung

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Messe kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann und diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

12. Unerlaubte Überlassung der Standfläche

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen TN sowie deren teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

13. Kündigung / Nichtteilnahme des Ausstellers

Bis zur Zulassung ist die Absage der Teilnahme durch den Aussteller – diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform – möglich. In diesem Fall schuldet der Anmelder als Vergütung für die bisherigen Leistungen des Veranstalters einen Betrag von 50,00 EUR, falls er nicht nachweist, dass dem Veranstalter ein entsprechender Aufwand nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.

Die Nichtteilnahme des Ausstellers trotz Zulassung entbindet diesen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Wird nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt vom Vertrag zugelassen, so sind auf jeden Fall 25% der Standmiete als Kostenentschädigung zu entrichten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren. Im Falle der Nichtteilnahme des TN ist der Veranstalter berechtigt, die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe zu gewährleisten.

14. Absage durch den Veranstalter, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

14.1 Unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund, und/oder in Fällen höherer Gewalt, abzusagen, örtlich und/oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Erlasse, Rechtsverordnungen oder Gesetze, die eine Veranstaltung untersagen oder das Vorliegen dringender behördlicher Empfehlungen. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., stehen – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleich.

Veranstaltungsbedingungen (AGB)



Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder die Dauer zu verändern, soweit aufgrund des Vorliegens eines unter 14.1 genannten Grundes eine störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der Veranstaltungszweck nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann. Hierbei sind die Interessen der Aussteller zu berücksichtigen.

Bei Ausfall der Veranstaltung aus vorgenannten Gründen ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller mit bis zu 25 % der Standmiete für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Veranstalter hat den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine Veränderung der Dauer wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. Er ist von diesem Umstand unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall des vorzeitigen Abbruchs, der vorübergehenden Unterbrechung oder des verspäteten Beginns einer Veranstaltung hat der Veranstalter dem Aussteller ersparte Aufwendungen zu erstatten.

In den zuvor genannten Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen vor. Des Weiteren besteht weder ein Anspruch auf Rücktritt noch auf Minderung der Standmiete.

Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zu deren Wegfall von der Pflicht zur Erfüllung dieses Vertrages.

15. Vorbehalte

Zeichnet sich nach den Erfahrungen der Veranstalter ab, dass die Messe mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Aussteller haben, kann er die Messe verschieben oder absagen. In Folge einer Absage des Veranstalters werden gezahlte Anmeldegebühren zu 100 % erstattet.

16. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge kostenlos personalisierte Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen. Die Ausstellerausweise sind während der Dauer der Veranstaltung bei sich zu führen und auf Wunsch vorzuzeigen. Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

17. Parken für Aussteller

Parkplätze sind in näherer Umgebung des Veranstaltungsortes vorhanden.

18. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

Alle Stand- und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Der Aussteller ist verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten und rechtzeitig vor dem angegebenen Zeitpunkt des Aufbaues angemessen zu beziehen. Wird der Stand nicht rechtzeitig bezogen, kann der MV das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

Auf Wunsch des Ausstellers kann der Veranstalter diesem schriftlich vorzeitige Aufbau- bzw. verlängerte Abbauzeiten einräumen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erlauben.

Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonstwie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Werden sie nicht unverzüglich entfernt, kann der Veranstalter sie auf Kosten des Ausstellers beseitigen lassen und / oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

Gestaltung und Ausstattung des Standes obliegen dem Aussteller in dessen Verantwortung. Der Stand muss während der gesamten genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Vor Beginn der genannten Abbauzeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des Abbaues abgeschlossen sein.

Den Veranstalter trifft keinerlei Verantwortung für vom Aussteller im Veranstaltungsgelände zurückgelassene Gegenstände oder Güter, und zwar einschließlich solcher, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich vornehmen zu lassen.

19. Werbung, Standaktivitäten

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen des Ausstellers und nur für die vom Aussteller hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Bild-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig.

20. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

Die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist allein Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen des Ausstellers erbringt der Veranstalter nicht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Eigene Standwachen können nur mit Einverständnis des Veranstalters eingesetzt werden, wobei ausschließlich vom Veranstalter zugelassenes Personal beauftragt wird.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter zur Entsorgung auf Kosten des Ausstellers berechtigt, nach Abbauende auch ohne vorherige Abmahnung.

21. Hausrecht, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei diesem Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor Beginn und nach Ende der täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

Innerhalb der Räumlichkeiten und Veranstaltungshallen gilt ein generelles Rauchverbot. Raucherbereiche werden im Außengelände ausgewiesen.

22. Änderungen

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle der Sitz des Veranstalters. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die zum Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.